

**Wer sich im kommunalen Gemeinwesen zur Wahl stellt, muss damit rechnen gewählt zu werden. Und wer gewählt wird, übertritt die Schwelle vom privaten Bereich in den staatlichen Sektor mit der Folge, dass zur Verantwortung für sich selbst die für das Gemeinwohl hinzutritt. D. h. jedem einzelnen Mandatsträger obliegt die besondere Verantwortung mit fremdem Geld (Steuergeld) umzugehen. Daher ist Schaden von der Stadt Boppard abzuwenden eine vordringliche Aufgabe.**

Nach der Gemeindeordnung soll mit der Bestimmung (§ 17a) den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Entscheidung darüber eingeräumt werden, welche Zwecke der Daseinsfürsorge in welchem Umfang und unter Inkaufnahme welcher Kosten verfolgt werden. Der Bau eines Hallen- und Freibades – sprich „Römertherme“ - gehört hierzu, auch bei einer Kooperation zwischen öffentlicher und privater Hand.

Das Begehren muss so eindeutig formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Während an die Begründung keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind, kommt dem **Finanzierungsvorschlag** erhebliche Bedeutung zu.

Der Bürgerschaft soll die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme **offensichtlich** werden. Verursacht die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten, so muss dem Antrag eine mindestens überschlägige Kostenschätzung und ein rechtmäßiger Vorschlag zur Finanzierung der Kosten beigefügt sein; diese Prüfung obliegt dann dem Stadtrat.

Hiergegen richten sich unsere Bedenken. Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids der Bürgerinitiative „Pro Schwimmbad – Pro Römertherme“ liegt nach unserer Auffassung kein rechtmäßiger Vorschlag zur Finanzierung des 20 Millionen Projektes bei.

Die getroffene Aussage, die Stadt Boppard ist unter Berücksichtigung ihrer aktuellen Bilanz in der Lage, im erforderlichen Ausmaß eine Bürgerschaft für die durch den Landeszuschuss nicht abgedeckten Investitionskosten von voraussichtlich 14,5 Millionen Euro abzugeben, trifft so nicht zu und widerspricht einer ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Sicherstellung einer Finanzierung.

Die Risikoverteilung in einem Public Private Partnerships (PPP) -Projekt ist vor dem Hintergrund der Klassifizierung der erforderlichen Haushaltsmittel als Investition oder Kredit zu sehen. **PPP ermöglicht kein Bauen o h n e Geld.** Soll der haushaltsrechtliche Handlungsspielraum des öffentlichen Partners gewahrt bleiben (Stichwort: Verschuldungsgrad), müssen zur Frage der bilanziellen Behandlung von PPP-Projekten daher erhebliche Teile der Projektrisiken auf den privaten Partner übertragen werden.

Gerade dies ist aber nicht der Fall; hier folgt eine Risikoverteilung einseitig zu Lasten der Stadt Boppard. Dies bestätigt auch die Kreisverwaltung in ihren kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen. **Zusammengefasst halte ich die formellen Voraussetzungen des Bürgerbegehrens als gegeben an. Die**

**materiellen Voraussetzungen – hinreichender Finanzierungsvorschlag – liegen jedoch nicht vor.**

Wir begrüßen jedoch ausdrücklich den Gedanken der Bürgerinitiative, dass die Bürgerinnen und Bürger in einer so wichtigen Angelegenheit beteiligt werden und mitbestimmen können. Trotz Bedenken werden wir dem Bürgerbegehren zustimmen.

Jürgen Schneider